

Geschäftsordnung
für den Konsortialausschuss
der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Konsortialausschuss in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Mitglied des Konsortialausschusses führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze, des zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrags, des Gesellschaftsvertrags und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Der Konsortialausschuss hat ausschließlich beratende Funktion. Insbesondere berät der Konsortialausschuss über Themen im Zuständigkeitsbereich sowie über etwaige Vorschläge zur Tagesordnung für Sitzungen des Aufsichtsrats der e-netz Südhessen AG. Die Beratung durch die Mitglieder des Konsortialausschusses erfolgt dabei in Form von Empfehlungen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Konsortialausschuss vertrauensvoll mit der Geschäftsführung zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Konsortialausschusses üben ihr Amt persönlich aus. Eine Stellvertretung durch andere Mitglieder des Konsortialausschusses ist möglich.
- (4) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, finden auf den Konsortialausschuss § 52 GmbHG und die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden; Leitungsentscheidungen

- (1) Der Konsortialausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzende. Stellvertretende Vorsitzende haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (2) Für sämtliche Leitungsentscheidungen des Vorsitzenden gilt, dass sofern mindestens zwei Mitglieder des Konsortialausschusses dies verlangen, eine Entscheidung des Plenums herbeizuführen ist.

§ 3

Koordinierungsstelle

- (1) Die Gesellschaft unterhält eine Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle fungiert insbesondere als zentrale Ansprechstelle für alle Belange des Konsortialausschusses.
- (2) Die Koordinierungsstelle ist berechtigt, in Angelegenheiten der Gesellschaft und des Konsortialausschusses mit den Mitgliedern des Konsortialausschusses Gespräche zu führen.
- (3) Die Aufgaben der Koordinierungsstelle können auch durch Mitarbeiter der ENTEGA AG wahrgenommen werden, wenn die Gesellschaft die ENTEGA AG hiermit beauftragt.

§ 4

Einberufung

- (1) Der Konsortialausschuss wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Er muss mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Der

Konsortialausschuss ist zudem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Konsortialausschusses dies verlangt.

- (2) Der Vorsitzende beruft den Konsortialausschuss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefs, Telefax oder per E-Mail ein. In der Einladung sind der Tag, Ort und die Uhrzeit der Sitzung des Konsortialausschusses zu nennen. Der Vorsitzende kann die Koordinierungsstelle mit dem Versand der Einladung beauftragen.
- (3) In der Einberufung sind die einzelnen Beratungsgegenstände mitzuteilen (Tagesordnung). Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Konsortialausschusses oder der Geschäftsführung dies verlangt. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen nach Möglichkeit mit der Einberufung, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Konsortialausschusses möglich ist.

§ 5

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Konsortialausschusses leitet die Sitzung, sofern er nicht diese Befugnis an ein anderes Mitglied des Konsortialausschusses delegiert. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Konsortialausschusses teil, sofern der Vorsitzende des Konsortialausschusses im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden zu bestimmen. Die Protokollführung kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines Unternehmens der ENTEGA-Gruppe übernehmen. Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (3) Auf Wunsch der Geschäftsführung der Gesellschaft oder des Konsortialausschusses können Gäste an der Sitzung teilnehmen. Bei Vorschlägen des Konsortialausschusses ist die Zustimmung der Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlich. Die Gäste

des Konsortialausschusses werden durch den Vorsitzenden in geeigneter Weise auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

- (4) Über Sitzungen des Konsortialausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort, Tag und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und wird jedem Mitglied des Konsortialausschusses unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Die Niederschriften werden von der Koordinierungsstelle der Gesellschaft aufbewahrt. Entsprechendes gilt für die außerhalb von Sitzungen gemäß § 6 Abs. 1 gefassten Beschlüsse.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Konsortialausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind nach Möglichkeit als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Mitglieder des Konsortialausschusses abzuhalten. Beschlüsse können auf Vorschlag des Vorsitzenden ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Konsortialausschusses diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Der Konsortialausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Konsortialausschusses nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Beschlüsse des Konsortialausschusses bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand der Vorsitzende oder, falls der Vorsitzende verhindert ist, sein Stellvertreter zwei Stimmen.
- (4) Abwesende Mitglieder des Konsortialausschusses können an Abstimmungen des Konsortialausschusses in einer Präsenzsitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch

andere Mitglieder des Konsortialausschusses schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben sind zudem vor der Sitzung an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu übermitteln.

§ 7

Berichte an die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit Auskunft vom Konsortialausschuss über dessen Tätigkeit verlangen, insbesondere durch die Übersendung der Sitzungsniederschriften.

§ 8

Schweigepflicht/Rückgabepflicht

- (1) Die Mitglieder des Konsortialausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Konsortialausschusses bekannt gewordenen Tatsachen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf von Debatten, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder des Konsortialausschusses. Eine Aushändigung der Niederschrift oder anderer vertraulicher Unterlagen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) § 394 AktG findet entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Konsortialausschusses haben zudem in entsprechender Anwendung des § 395 AktG geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekannt geworden sind, Stillschweigen bewahren.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Konsortialausschusses, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Konsortialausschusses hiervon zu unterrichten und eine

unverzögliche Stellungnahme des Konsortialausschusses herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Mitglied des Konsortialausschusses über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

- (4) Die Mitglieder des Konsortialausschusses sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, auf Anforderung unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Konsortialausschusses steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu. Ausgeschiedene Mitglieder des Konsortialausschusses haben im Falle eines berechtigten Interesses ein Einsichtsrecht in diese bei der Gesellschaft aufbewahrten Unterlagen.

§ 9

Tätigkeit in anderen Energieversorgungsunternehmen

Die Mitglieder des Konsortialausschusses sind verpflichtet, der Geschäftsführung der Gesellschaft anzuzeigen, wenn sie als Beirats-, Ausschuss-, Aufsichtsratsmitglied oder in einer vergleichbaren Funktion für ein anderes Unternehmen der Energieversorgung tätig sind.

§ 10

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Konsortialausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 300,00 je Sitzung des Konsortialausschusses, an der sie teilnehmen. Die Zahlung des Sitzungsgelds erfolgt unter Beachtung der anwendbaren Vorschriften für die Zahlung finanzieller Gegenleistungen an Gemeindevertreter.
- (2) Das Sitzungsgeld wird je Kalenderjahr auf Basis der Teilnehmerlisten der Niederschriften ausschließlich auf persönliche Girokonten der Mitglieder des

Konsortialausschusses gezahlt. Sofern ein Mitglied des Konsortialausschusses umsatzsteuerpflichtig ist, ist der Gesellschaft eine entsprechende Rechnung zu stellen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, nach der auf die Schriftform verzichtet werden soll.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von der Gesellschafterin mit schriftlichem Umlaufbeschluss vom 09.06.2021 gebilligt und tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.

Darmstadt, den 9. Juni 2021

ENTEKA AG



Albrecht Förster

ppa.



Dr. Natalie Setz